

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 6

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die nicht geeignet sei, die Selbsthaftigkeit zu fördern. Gegen das sozialdemokratische Postulat der Verstaatlichung des Armenwesens machten zwei Redner geltend, sie ziehe das Simulantentum groß, und je weiter entfernt die gebende Stelle sei, desto größer werden die Ansprüche. Bezüglich der Ausweisung von unterstützungsbedürftigen Ausländern ließ sich der Staatssekretär Graf Bosadowsky folgendermaßen vernehmen: „Ist es möglich, einen andern Weg zu gehen? Gibt es nicht Länder mit niedrigerer Kultur, wo eine Armenpflege in unserem Sinne und eine sozialpolitische Gesetzgebung gar nicht besteht? Würden nicht das deutsche Reich und die Einzelstaaten der Gefahr ausgesetzt sein, der Sammelort für alle zweifelhaften Elemente von ganz Europa zu werden, wenn wir die bedürftigen Ausländer nicht mehr ausweisen könnten? Hat nicht das englische Parlament, weil insbesondere London von allen hilfsbedürftigen und verbrecherischen Menschen aus aller Welt als eine Art Freihort angesehen wurde, eine strenge Fremdenbill angenommen? Das freie Amerika weist in schärfster Kontrolle der Einwanderer fortgesetzt jede Woche Leute zurück, weil sie entweder an ansteckenden Krankheiten leiden oder arbeitsunfähig sind oder vorbestraft.“ Die Vorlage wurde am 29. Januar an eine 21-gliedrige Kommission gewiesen. — Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit verhandelte den 3. März im Rathaus in Berlin über diese wichtige Novelle zum Unterstützungswohnitzgesetz. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 8. E. F. Die hiesige städtische Armenpflege hat bisher als Vermittler den hiesigen bernischen Kantonsbürgern jährlich 35,000 Fr. zukommen lassen, als Unterstützung von der bernischen Armendirektion. Jetzt möchte sie diese ungeheure Arbeit nicht mehr leisten, und die bernische Direktion sucht die Sache mir zu übergeben. Ist es gesetzlich der hiesigen Behörde erlaubt, einfach so zu kündigen?

Antwort: Maßgebend ist der III. Titel des neuen burgischen Armengesetzes vom 23. Mai 1889, handelnd von l'assistance des *non neuchâtelois nécessiteux* et malades et des indigents en passage. Art. 83 bestimmt bezüglich der nicht transportfähigen kranken Kantonsfremden und der armen Durchreisenden: Pour l'assistance due en vertu des articles précédents, les communes chercheront à se mettre en rapport avec les entreprises et les associations charitables de la localité qui s'imposent pour tâche de fournir des secours et un abri aux indigents et elles les seconderait autant que possible dans l'accomplissement de cette tâche. Zur Uebernahme und Ausübung der Einwohnerarmenfrankenpflege nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 haben sich also die Gemeinden mit den lokalen wohltätigen Organisationen in Verbindung zu setzen. Ganz analog wird nun wohl auch die übrige Unterstützung der kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger, die ja Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung voraussetzt, und die Vermittlung von Unterstützung aus der Heimat von der Gemeinde (Gemeinderat) der städtischen Armenpflege übertragen worden sein. Diese kann gewiß auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ihr Mandat der Mandatarin zurückgeben. Die Gemeinde hat dann aber die Pflicht (moralische nicht gesetzliche), anders für ihre armen Niedergelassenen zu sorgen, indem sie die Besorgung der niedergelassenen armen Kantonsfremden einer andern Organisation, vielleicht freiwilliger Armenpflege, sofern sie sich dazu bereit findet, überträgt oder selbst eine Einwohnerarmenpflege oder nur eine Vermittlungsstelle für Unterstützung aus der Heimat errichtet und besoldet. Einem einzelnen schon von Arbeit stark in Anspruch genommenen Manne kann diese allerdings nicht kleine Aufgabe nicht zugemutet werden, und wenn es doch geschieht, besteht nach der gesetzlichen Lage keine Pflicht für ihn, sie zu übernehmen. Wollends die bernische Armendirektion hat in Sachen der Ausübung neuen burgischer Einwohnerarmenpflege nichts zu übertragen, kann sich dagegen darüber mit der neuen burgischen Regierung in Verbindung setzen. W.

Frage Nr. 9. A. L. Unterm 27. April 1902 kam N. D. von L. (Bern), geb. 1877 außerehelich mit Zwillingen nieder, die sie beim Großvater D. in hier unterbrachte. N. D. erfüllte aber ihre Mutterpflichten in ungenügender Weise; es wurde ihr deshalb vom Regierungsstatthalteramt S. in L. die elterliche Gewalt über die beiden Kinder entzogen und diesen der Waisenwohlt der Gemeinde L. als Vormund ernannt.

N. D. rekurrirte an den Regierungsrat des Kantons Bern; der Rekurs ward aber abgewiesen und die Armenbehörde von L. beauftragt, die Kinder zu versorgen. Dies geschah, die Kinder wurden dann pro 1905 auf den Etat der dauernd Unterstützten genommen und der un-

steten, bald da, bald dort in Dienst stehenden Mutter unterm 19. August 1905 durch das obgenannte Regierungsstatthalteramt, gestützt auf §§ 14—16 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes pro 1905 einen Verwandtenbeitrag von 100 Fr. zu bezahlen auferlegt. Rekurs gegen diese Verfügung erhob die D. nicht. Unsere wiederholten Mahnungen zur Zahlung blieben aber ohne Erfolg.

Im November abhin verehelichte sich die D. mit einem Zürcher Kantonsangehörigen L. U., Fahrknecht in L. Vermögen besitze derselbe nicht, doch verdiene er so viel, daß es ihm wohl möglich wäre, an die Erziehung der beiden vorehelichen Kinder seiner Frau jährlich 100 Fr. Beitrag zu leisten. Wir leiteten nun gegen R. geb. D., oder nunmehr deren Ehemann L. U. Betreibung ein, wogegen letzterer Rechtsvoranschlag erhob.

Auf welche Weise kann nun vorgegangen werden, um den Beitrag pro 1905 erhältlich zu machen, eventuell was kann geschehen bei Nichterhältlichkeit?

Ist überhaupt der Ehemann rechtlich dazu verpflichtet, für die beiden vorehelichen Kinder seiner Frau Verwandtenbeitrag zu leisten?

Antwort: Nach zürcherischem Armenrecht, § 7 des zürcher. Armengesetzes, „sind in erster Linie die Eltern und Kinder gegenseitig zur Unterstützung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet.“ Wenn auch nicht ausdrücklich gesagt, so gilt das doch ebenfalls für Stiefeltern und Stiefkinder. Schon 1882 hat der Regierungsrat in einem Entscheide einem Stiefvater seinem Stiefkinde gegenüber eine gewisse Verbindlichkeit zuerkannt. Sodann entschied im Jahr 1899 ein zürcherischer Bezirksrat, ein Stiefvater könne nicht verpflichtet werden, für außerordentliche Kosten für ein Stiefkind (z. B. für Heilungszwecke bei Erblindung) aufzukommen, also doch wohl für die regulären Erziehungskosten. In beiden Fällen handelte es sich um Stiefkinder, die in der Haushaltung des Stiefvaters lebten, seine relative Verpflichtung wird aber durch die anderweitige Versorgung des Stiefkinds nicht aufgehoben. Wird jene von dem Betreffenden, wie im vorliegenden Falle, nicht anerkannt, so hat das zuständige Gericht zu entscheiden. Sie hätten also gegen U. Klage beim Friedensrichter seines Wohnortes einzureichen gestützt auf den zit. § 7 des zürcherischen Armengesetzes und § 10, der die Frage, ob und in welchem Umfange Verwandte zur Unterstützung angehalten werden können, als Rechtsfrage bezeichnet. Kann vor Friedensrichter keine Einigung erzielt werden, ist der Streit durch friedensrichterliche Weisung beim Bezirksgericht W. anhängig zu machen, das gemäß § 15 von Amtes wegen die geeigneten Erkundigungen einzuziehen und die erheblichen Tatsachen zu ermitteln hat. Eine Armenbehörde kann gemäß § 278 des zürcher. Rechtspflegegesetzes bei dem betreffenden Gerichte um Zulassung zum Armenrechte petitionieren. — Einen andern, als diesen sehr umständlichen Weg gibt es für Sie nicht, und ob er zu dem gewünschten Ziele führt, scheint etwas zweifelhaft. Jedenfalls werden Sie gegen U. eine Forderung nur vom Zeitpunkt seiner Verehelichung an geltend machen können. w.

Inserate:

Gesucht.

Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern kann unentgeltlich die Schmitzprofession gründlich erlernen bei [66]
Jb. Langhaus, Hus- und Wagenstmieb, **St. Georgen** bei **St. Gallen**.

Lehrlingsgesuch.

Ein ordentlicher Jüngling könnte auf April in einer Conditorei und Bäckerei am Zürichsee unter sehr günstigen Bedingungen als Lehrling eintreten. [69]

Offerten unt. Chiffre O.Z. 69 beibringt die Expedition.

Gesucht.

Ein Knabe von 15 bis 17 Jahren, welcher Lust hat zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle bei familiärer Behandlung. Auskunft erteilt [67]
H. Schälcher, Rumsthal, Wülflingen.

Ein braver Knabe könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinbäckerei unter ganz günstigen Bedingungen erlernen. Eintritt nach Belieben. [68]
J. Betschmann-Luz, **St. Gallen**.

Gesucht.

Zwei intelligente, starke Jünglinge könnten unter günstigen Bedingungen die Zimmererei gründlich erlernen bei **Jakob Greuter**, Zimmermeister in **Nickenbach** bei **Wiesendangen-Winterthur**. [62]

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei

Ad. Häfeli, Spengler u. Installateur, **Schönenwerd**. [63]

Bäckerlehrlingsgesuch.

Bei Unterzeichnetem kann ein der Schule entlassener starker Knabe die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. [64]

J. Wegmann-Keller, Bäckermeister, **Zeltweg 95 Zürich V.**

Gesucht.

Ein ordentlicher Dienstknaabe von 13-15 Jahren für Landwirtschaft findet sofort Jahresstelle bei [65]

A. Müller, Berg- u. Dägerlen, **St. Vinhard** bei **Winterthur**.

Heil stättes. alkoholranke Frauen Weesen. fam., diskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten.

Besitzer **D. Hengärtner**. [59]

Für ein 18-jähriges, der Aussicht bedürftiges, schwächliches Mädchen wird ein Platz gesucht, wo es bei bescheidenen Lohnansprüchen auf dem Lande arbeiten und bei den Hausgeschäften mithelfen könnte. Auskunft erteilt gerne das **Pfarramt Birr** (Kt. Aargau). [70]

Gesucht. Ein rechtschaffener, kräftiger Knabe könnte unter günstiger Bedingung die Metzgerei und Wursterei gründlich erlernen. Auskunft erteilt [71]
J. Platt, Metzger, in **Schleitheim** (Kt. Schaffhausen).

Art. Just-Orell-Füssli, Verlag, **Zürich**. Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-sinnigen Kinder“

von **Konrad Auer**, Sekundarlehrer in Schwanden. Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format. **40 Cts.** Zu beziehen durch alle Buchhandlungen